



FRIEDHOFSREGLEMENT DER GEMEINDEN NUNNINGEN UND ZULLWIL

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Bestattungswesen	2
3.	Grabstätten	4
4.	Grabsteine.....	4
5.	Urnennischen und Urnengräber	5
6.	Ordnung	6
7.	Schlussbestimmungen	7
8.	Gebührentarif	8

Gestützt auf das kantonale Sozialgesetz vom 31.01.2007 (BGS 831.1) wird beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zuständigkeit
---------------	----------------------

Das Bestattungswesen und der Friedhofsunterhalt sind Sache der Einwohnergemeinden Nunningen und Zullwil.

Art. 2	Bestattungsarbeiten
---------------	----------------------------

Die eigentlichen Bestattungsarbeiten, besonders das Öffnen und Eindecken der Gräber, sowie Handreichungen bei der Bestattung usw. übernimmt der Kommundienstangestellte der Einwohnergemeinde Nunningen.

2. Bestattungswesen

Art. 3	Anzeigepflicht
---------------	-----------------------

Alle auf dem Gebiet der beiden Gemeinden erfolgten Todesfälle und Leichenauffindungen, sowie anzeigepflichtige Totgeburten sind unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Das Zivilstandsamt ist ermächtigt, aufgrund der Bescheinigung eines patentierten Arztes, die Beerdigung der Leichen totgeborener, anzeigepflichtiger Kinder durch den Kommundienstangestellten in aller Stille vornehmen zu lassen. Die nichtanzeigepflichtigen Totgeburten sind ohne besondere Meldung in passender Umhüllung innert 24 Stunden, und unter Verantwortung der beigezogenen Hebamme dem Kommundienstangestellten zur Bestattung zu übergeben. Die Zivilstandesämter avisieren unverzüglich die Gemeindekanzlei Nunningen, diese verständigt den Kommundienstangestellten und trifft allfällige weitere, im Zusammenhang mit der Bestattung stehende Massnahmen.

Art. 4	Bestattungsfrist
---------------	-------------------------

Keine Leiche darf früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tod bestattet werden, sofern nicht ein Arzt zuhause des Gemeindepräsidenten bescheinigt hat, dass zwingende Gründe eine Kürzung dieser Frist erfordern.

Art. 5	Totenskapelle
---------------	----------------------

Für die Aufbahrung steht den Einwohnern von Nunningen und Zullwil die Totenskapelle in der katholischen Kirche unentgeltlich zur Verfügung. Das Überführen des Sarges in die Totenskapelle ist Sache der Angehörigen. Den Anweisungen des Sigrists ist Folge zu leisten. Die Angehörigen können verfügen, dass die Totenskapelle für Aussenstehende nicht zugänglich ist.

Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Abdankung geschlossen. Die Ausschmückung der Totenskapelle obliegt den Angehörigen. In jedem Fall ist der Sarg, resp. die Urne, mindestens ½ Stunde vor der Bestattung zur Kirche, resp. auf den Friedhof, zu bringen.

Art. 6	Bestattungszeiten
---------------	--------------------------

An Werktagen finden Bestattungen in der Regel vormittags um 09.30 Uhr oder nachmittags um 14.30 Uhr statt.

Art. 7	Bestattungsanspruch
---------------	----------------------------

Anspruch auf dem Friedhof Oberkirch bestattet zu werden haben:

- a) Personen, die in einer der beiden Gemeinden wohnhaft gewesen sind.
- b) In Oberkirch können auch Personen, die nicht in einer der beiden Gemeinden gewohnt haben, unter Entrichtung der entsprechenden Gebühren, der Beerdigungskosten und Kostengutsprache für Grabunterhalt und Grabstein, beigesetzt werden (siehe Gebührentarif).

Art. 8	Leistung der Gemeinden
---------------	-------------------------------

Die zuständige Einwohnergemeinde übernimmt das Öffnen und Eindecken des Grabes, das Öffnen und Schliessen der Urnennische sowie die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab. Ausgenommen hie von sind die unter Artikel 7b genannten Personen.

Art. 9	Bestattungsart
---------------	-----------------------

Die Bestattung erfolgt durch Erdbestattung, Beisetzung der Urne oder im Gemeinschaftsgrab. Die Angehörigen haben einen allfälligen Wunsch des Verstorbenen (mündlich oder schriftlich) zu berücksichtigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, entscheiden die Angehörigen. Wird keine diesbezügliche Erklärung abgegeben, erfolgt die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

Art. 10	Friedhofsplan
----------------	----------------------

Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem Friedhofsplan und in der Reihenfolge des Ablebens. Leichen von Kindern unter 7 Jahren können im Urnengrabfeld beigesetzt werden.

Art. 11	Pflichten der Angehörigen
----------------	----------------------------------

Das Benachrichtigen des Pfarramtes, des Sigrist (Endläuten), des Zivilstandsamtes, die Sargbestellung, das Einsargen, das Aufgebot von Trägern, und der Leichentransport zum Aufbahrungsraum, zur Kirche oder zum Friedhof und die Abholung der Urne sind Sache der Angehörigen.

3. Grabstätten

Art. 12	Gräberarten
----------------	--------------------

Es bestehen folgende Arten von Grabstätten:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder | Breite = 90 cm, Länge = 180 cm |
| b) Urnengräber und Kleinkinder | Breite = 60 cm, Länge = 120 cm |
| c) Urnennischen | |
| d) Gemeinschaftsgrab | |

Art. 13	Gräberaufhebung
----------------	------------------------

Die Grabesruhe beträgt - nach kantonaler Verordnung - 20 Jahre.

Vor der Aufhebung eines Grabfeldes werden die Angehörigen durch Publikation im Pfarrblatt und im Anzeiger eingeladen, die Grabsteine und Pflanzen zu entfernen. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, die Urne die in der Urnennische beigesetzt ist abzuholen. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen können die Gräber geräumt werden. Entschädigungsansprüche entstehen dadurch nicht.

4. Grabsteine

Art. 14	Würde des Ortes
----------------	------------------------

Der Friedhof als Ruhestätte soll einen ruhigen und harmonischen Eindruck machen. Grabsteine, die diesen Eindruck stören, werden nicht bewilligt.

Art. 15	Grabsteinmasse
----------------	-----------------------

Die Höhe der Grabsteine im Gräberfeld der Erwachsenen beträgt 100 cm (Minimum) - 110 cm (Maximum) ab Streifenfundament. Die Maximalbreite beträgt 60 cm, die Stärke/Tiefe 14 cm - 20 cm.

Im Kleinkinder- und Urnengrabfeld beträgt die Höhe der Grabsteine 50 cm (Minimum) - 60 cm (Maximum) ab Fussplatte, die Maximalbreite 35 cm und die Stärke/Tiefe 12 cm.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen auch bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen, sowie Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf nicht überschritten werden.

Es sind keine liegenden Grabplatten gestattet.

Art. 16	Grabsteinarten
----------------	-----------------------

Für Grabsteine sind neben Holz und Schmiedeeisenarten im Prinzip alle Steinmaterialien wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise zulässig.

Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Grössten Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen. Die Grabsteine und Urnenplatten sollten materialgerecht bearbeitet sein.

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofs sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) alle polierten Steine überhaupt
- b) schwarz-schwedisch Granit (SS-Granit, Labrador)
- c) weisser Carrara-Marmor und Laaser-Marmor
- d) Zement- und Kunststeine
- e) Findlinge (erratische Steine)
- f) Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (Holzkreuze, Baumstämme und anderes aus Stein oder Guss)
- g) geschmacklose, naturalistisch ausgeführte Bildreliefs, Radierungen, Keramikfiguren und Photographien
- h) Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- i) aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen
- j) unästhetisch wirkende Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt wurden
- k) ungünstig wirkende Materialien wie Guss-Eisen, Draht, Pulverbronze

Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die künstlerische Leistung dies rechtfertigt. Bei Uneinigkeit zwischen den Einwohnergemeinden und den Hinterbliebenen ist ein Gutachten des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister einzuholen. Darauf entscheiden endgültig die Einwohnergemeinden.

Art. 17	Prüfung Grabsteine
----------------	---------------------------

Die Entwürfe für Grabsteine sind von der Einwohnergemeinde Nunningen genehmigen zu lassen. Die Gesuche haben Angaben über die Masse, das Material, die Bearbeitung und die Beschriftung zu enthalten. Es ist eine Zeichnung 1:10 einzureichen. Liegende Grabsteine sind nicht gestattet. Ohne Bewilligung und widerrechtlich gestellte Grabsteine werden auf Kosten des Lieferanten entfernt.

Art. 18	Erstellen Grabsteine
----------------	-----------------------------

Die Grabsteine dürfen erst nach Erstellen des Streifenfundamentes gestellt werden. In der Seitenrichtung sollen die Rückseiten der Grabsteine eine gerade Linie bilden.

5. Urnennischen und Urnengräber

Art. 19	Einäscherung
----------------	---------------------

Die Einäscherung erfolgt auf Wunsch der Angehörigen durch das Personal der Friedhöfe Hörnli/Basel oder Olten und zwar auf Anordnung des jeweiligen Bestattungsamtes. Die Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde hat die Anmeldung an das Krematorium vorzunehmen. Das Überführen der Leiche zum Krematorium ist von den Angehörigen zu veranlassen. Bei unbekannten Toten und in Fällen, in denen ein gerichtlicher Augenschein stattgefunden hat, darf die Einäscherung erst aufgrund einer Bewilligung durch die zuständigen Behörden oder Amtspersonen erfolgen. Nach der Einäscherung wird die Asche in einer Urne gesammelt, diese wird den Angehörigen zur Beisetzung übergeben.

Art. 20	Arten von Urnengräbern
----------------	-------------------------------

Die Beisetzung von Urnen erfolgt analog den Bestimmungen für Erdbestattungen. Die Urnen können beigesetzt werden:

- a) in bestehende Grabstätten
- b) in separate Grabstätten in laufender Reihenfolge in dem dafür reservierten Feld
- c) in Urnennischen
- d) in Gräbern oder Urnennischen von Verwandten

Bei turnusgemässer Räumung des betreffenden Grabes besteht jedoch kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung der Urne.

Art. 21	Aufteilung Kosten
----------------	--------------------------

Bei Urnenbestattungen übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- a) die gesamten Kosten des Krematoriums
- b) die Steinplatte der Urnennische

Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- a) die gesamten Kosten des Krematoriums
- b) die Steinplatte

Die Angehörigen übernehmen die restlichen Kosten:

- a) die Transportkosten zum Krematorium
- b) das Abholen der Urne
- c) die Gravur der Urnenplatte
- d) die Gravur der Platte beim Gemeinschaftsgrab
- e) bei eigenem Urnengrab die Kosten des Grabsteines

Art. 22	Gestaltung Urnen-/Gemeinschaftsgrabplatte
----------------	--

Die Beschriftung der Urnennische hat Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten. Die Beschriftung der Platte beim Gemeinschaftsgrab hat die Grabspur zu enthalten. Weiter kann auf Wunsch der Name, Vorname, das Geburts- und Todesjahr eingraviert werden.

6. Ordnung

Art. 23	Besucher, Kinder, Tiere
----------------	--------------------------------

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung erwachsener Personen Zutritt.

Das Mitnehmen von Tieren auf das Friedhofsareal ist verboten.

Art. 24 Grabbepflanzung

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen.

Sträucher dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten. Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören, sind zu entfernen.

Harte Beläge dürfen als Grabschmuck nicht verwendet werden. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Die Plattenwege werden von den beiden Gemeinden erstellt und unterhalten.

Der Kommundienstangestellte der Einwohnergemeinde Nunningen sorgt in angemessenem Rahmen für den Unterhalt der Gräber jener Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen haben.

Für die Abfälle steht die auf dem Friedhof deponierte Mulde zur Verfügung.

Art. 25 Spezielle Vorkommnisse

Über Vorkommnisse, die in diesem Reglement keine Bestimmungen finden, werden endgültig die beiden Gemeinderäte entscheiden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 26 Kostenaufteilung

Die für den Friedhof anfallenden Kosten werden von den beiden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt.

Art. 27 Haftung

Die beiden Gemeinden übernehmen keine Haftung für Grabsteine, Pflanzungen, Kränze usw. Sie leisten keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen.

Art. 28 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Nunningen und Zullwil in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 26.06.2000 / 03.07.2000.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung in Nunningen am 7. Dezember 2006.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung in Zullwil am 27. November 2006.

Gemeinde Zullwil



Roger Hänggi
Gemeindepräsident



Claudia Katic
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Nunningen



Kuno Gasser
Gemeindepräsident



Reto Stebler
Gemeindeschreiber

8. Gebührentarif

Für auswärtig Verstorbene

Aufbahrung in der Totenkapelle	Fr.	150
Erdringengrab und Beisetzung	Fr.	2'000
Erdringengrab/Urnenische und Beisetzung	Fr.	1'500
Gemeinschaftsgrab und Beisetzung	Fr.	500
Kindererdringengrab und Beisetzung	Fr.	1'200
Kindererdringengrab/Urnenische und Beisetzung	Fr.	1'000
Urnenbeisetzung in bestehendes Erdgrab	Fr.	300
Kosten der Gravur der Urnenischen-Platte	Fr.	nach Aufwand
Kosten der Gravur der Platte beim Gemeinschaftsgrab	Fr.	nach Aufwand
Urnenplatte	Fr.	nach Aufwand

Die Gebühren werden für Verstorbene, welche während mindestens 10 Jahren Wohnsitz in einer der beiden Gemeinden hatten um 20 %, und für jedes weitere Jahr um 1 % zusätzlich ermässigt. Dies gilt nicht für das Gemeinschaftsgrab.

Gräberunterhalt durch die beiden Gemeinden

Pflege eines Ringengraves	Fr.	7'000
Pflege eines Kinder- oder Ringengraves	Fr.	3'500
Blumenschmuck Urnenische	Fr.	1'800

Diese Kosten basieren auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100.6 Punkten (Basis Dezember 2005 100 Punkte). Die beiden Gemeinderäte sind ermächtigt, den Gebührentarif periodisch der Teuerung anzupassen.

Gedruckt am: 11.07.2012 16:41:00